

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Oktober 1993



3254. Quartierplan Wasen, Boppelsen

Am 6. Oktober 1993 ersuchte der Gemeinderat Boppelsen um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Juli 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Wasen.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 30. Juli 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 2. September 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Regensbergstrasse S-1, im Osten und Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch den Maiackerweg (Mel.-Nr. 5645) bzw. durch die Otelfingerstrasse S-1 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Boppelsen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die auszubauende Alte Buchserstrasse mit zwei neuen Ausmündungen in die Regensbergstrasse S-1, eine von der Alten Buchserstrasse abzweigende Stichstrasse für die Erschliessung der Parzellen Neuzuteilung Nrn. 9.2 und 16.1, die ebenfalls von der Alten Buchserstrasse abzweigende Stichstrasse für die Erschliessung der Parzelle Nr. 7 sowie für die Erschliessung der Parzellen Nrn. 6 und 22, die vom Maiackerweg (Mel.-Nr. 5645) abzweigende Stichstrasse Ost. Die bestehende Ausmündung der Alten Buchserstrasse in die Otelfingerstrasse S-1 wird für den Fahrverkehr geschlossen und lediglich noch als Fusswegverbindung beibehalten.

Die ausserhalb der Kernzone an der Alten Buchserstrasse auf 19,15 m und an der Stichstrasse Ost auf 16,60 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Zur Sicherung eines Leitungstrassees wurde im Bereich der Parzelle Nr. 22 eine Versorgungsbaulinie festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Gemäss Kostenverleger werden die Kosten der Kanalisationsentlastungsleitung von der Regensbergstrasse in die Alte Buchserstrasse und die Kalibervergrösserung sowie ein Teil der Wasserleitung in der Alten Buchserstrasse vorbehalten der Zustimmung der Gemeindeversammlung durch die Gemeinde übernommen.

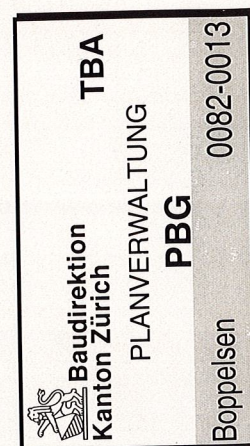
Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Boppelsen vom 21. Juli 1993 festgesetzte Quartierplan Wasen wird gestützt auf § 159 PGB gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Boppelsen, 8113 Boppelsen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

Gde. Boppelsen



dung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Oktober 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiler